

# Wartung von Sprachalarmsystemen

## FRAGESTELLUNG

*Ich bin in einem größeren Einkaufszentrum als technischer Leiter angestellt. Wir verfügen über eine ELA-Anlage zur Musikbeschallung und zur Evakuierung, z. B. im Falle eines Brands. Zur Frage, wie oft die ELA-Anlage gewartet werden muss, gibt es unterschiedliche Aussagen verschiedener Firmen. Z.B. spricht man hier von einer Wartung pro Jahr, u. a. aber auch von vier Wartungen im Jahr.*

*Die Ansteuerung der ELA-Anlage in einem Brandfall erfolgt durch eine Brandmeldeanlage (BMA). Diese steuert beim Auslösen eines Rauchmelders den Eingang der ELA an, wodurch ein akustisches Warnsignal für die Dauer von ca. 90 s über die Lautsprecher ertönt. Danach lässt sich ein Räumungstext zur Evakuierung manuell an den Sprechstellen der ELA starten.*

*Welche Norm kommt hier zur Anwendung?*

*H. B., Nordrhein-Westfalen*

## ANTWORT

### Bezeichnung und Einordnung des Systems

Bei der beschriebenen Anlage handelt es sich um eine »Anlage zur Erteilung von Anweisungen an Beschäftigte und Besucher« oder »Elektroakustisches Notfallwarnsystem« oder »Sprachalarmsystem«. Falls dies baurechtlich gefordert ist, gilt es als Bestandteil der Brandmeldeanlage. Es ersetzt in der Brandmeldeanlage die sonst über Signalgeber durchgeführte Alarmierung. Das heißt, es unterliegt als Bestandteil der Gefahrenmeldeanlage (Oberbegriff) der DIN VDE 0833-1. Hier wird unter Betrieb/Instandhaltung eine viermalige Inspektion und einmalige Wartung pro Jahr vorgeschrieben. Eine Inspektion und die Wartung können dabei gemeinsam durchgeführt werden.

Zu den Sprachalarmsystemen werden derzeit einige Regelwerke überarbeitet und neu erstellt: EN 60849 wird auf CENELEC-Ebene überarbeitet. Planung

und Einbau wird durch die neue Norm DIN VDE 0833-4 geregelt. Für die Anforderungen an die Geräte wurde EN 54-16 (Zentralen für Sprachalarmsysteme) erstellt und geplant ist EN 54-23 (Lautsprecher für Sprachalarmsysteme).

### Wann baurechtliche Forderungen gelten

Baurechtliche Forderungen sind dann gegeben, wenn sie eine Auflage des Baugenehmigungsbescheides sind oder wenn sie Bestandteil eines Brandschutzkonzeptes sind, was wiederum als Bestandteil in der Baugenehmigung vermerkt ist.

Anlagen zur Erteilung von Anweisungen an Beschäftigte und Besucher sind als baurechtliche Forderung in Verkaufsstätten oberhalb einer bestimmten Größe üblich.

*H. Berger*